

Postcheck Konto:
Leipzig Nr. 34918.

Die "Sächsische Elbzeitung" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher nachm. 5 Uhr.

Bezugspreis vierteljährl. 2.-M., 2monatlich 1.40 M., 1 monatlich 70 Pf., durch die Post vierteljährlich 2.10 M. (ohne Beistückgeld). Einzelne Nummern 12 Pf. Alle kaiserlich. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen keine Bestellungen auf die "Sächsische Elbzeitung" an.

Tägliche Beilage:
"Unterhaltungsblatt".

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau,
sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Hiele. — Verantwortlich: Konrad Noblappert, Bad Schandau.

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinhenndorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Ostrau, Porschdorf, Postelwitz, Prossen, Rathmannsdorf, Reinhardsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwed.

Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder irgendwelcher sonstiger Störungen des Betriebes der Zeitung, bei Lieferanten oder bei Versandunterbrechungen) hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigen-Nachrichtenstellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle Raatenstraße 134; in Dresden und Leipzig: Haase & Vogler, Invalidenbank und Rudolf Moeller;

in Frankfurt a. M.: G. L. Danbe & Co.

Nr. 100

Bad Schandau, Dienstag, den 20. August 1918

62. Jahrgang.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 6. August 1918.

Ministerium des Innern.

1670 V G 1

3667

Bekanntmachung über die Herstellung und den Absatz von Dörrrost. Aus dem "Reichsanzeiger" Nr. 180 vom 1. August 1918.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir hiermit bekannt, daß wir zum Erwerbe von Obst für die Herstellung von Dörrrost unsere Genehmigung nicht erteilen werden. Die Herstellung von Dörrrost aus Obst, welches von anderen erworben ist, ist damit unmittelbar verboten und wird nach § 9 Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 23. Januar 1918 bestraft. Es ist dabei gleichgültig, ob das Obst zur Herstellung von Dörrrost im eigenen Betriebe oder unter Abschluß eines Lohnvertrages im Betriebe anderer erworben werden soll.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Dörrbetriebe, die von der Geschäftsstelle der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Einvernehmen mit uns Aufträge zur Trocknung von Obst für Heer und Marine erhalten haben oder mit unserer Genehmigung für Marmeladenfabriken Obst dören.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Verbot des Erwerbes von Obst zur Herstellung von Dörrrost sich auf sämtliche Hersteller von Dörrrost bezieht. Von dem Verbot nicht betroffen werden nur diejenigen nicht gewerbsmäßigen Hersteller, die jährlich nicht mehr als 20 Doppelzentner Dörrrost herstellen.

Hiermit geben wir auf Grund des § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. September 1917 ("Reichsanzeiger" 212 vom 6. September 1917) bekannt, daß wir unsere Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Dörrrost nicht erteilen werden. Wegen der in Betracht kommenden Ausnahmen gilt das in Absatz 2 Gesagte. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß damit auch allen Erzeugern von Obst und diesen gleich zu erachtenden Personen, Erstgegerern von Obstindustrien, die gewerbsmäßige Verarbeitung ihres eigenen Obstes zu Dörrrost durchaus untersagt wird.

Auf Grund des § 2 der bereits erwähnten Verordnung vom 23. Januar 1918 versagen wir hiermit schließlich jeglichem Absatz von Dörrrost aus der Ernte 1918 durch den Erzeuger ebenso wie durch den Handel (Groß- und Kleinhandel) unsere Genehmigung. Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrrost nichtgewerbsmäßig herstellt, bleibt von diesem Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Absatz von Dörrrost, welches von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrrost überhaupt.

Berlin, den 25. Juli 1918.

Kriegsgesellschaft für Obstkonsernen und Marmeladen.
Klein.

Dr. Lehmann.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 9. August 1918.

Ministerium des Innern.

1750 V G 1

3753

Bekanntmachung

über den Absatz von Muttersäften und Fruchtsirupen.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 4. Februar 1918 (Reichsanzeiger 37 vom 12. Februar 1918) bekannt, daß Fruchtsäfte (Muttersäfte und Fruchtsirupe) alter Jahrgänge, also auch Säfte dieser heutigen Preisspanne, ohne unsere Genehmigung von den Erzeugern nicht abgesetzt werden dürfen.

Aus Stadt und Land.

* Ein Ehrenabend im wahrsten Sinne des Wortes war das Benefizkonzert für Herrn Musikdirektor Lorenz Fischer, welcher getreulich den Posten seines Sohnes als Leiter unserer Kurkapelle ausfüllt. Die "Sinfonie in Es-dur" leitete das Konzert ein. Es war eine Glanzleistung instrumentaler Kunst. In dem "Konzert in G-moll für Violin" von M. Bruch entfaltete der Künstler voll und ganz sein Können. Dies trug ihm wahre Beifallsstürme ein; er spielte darauf als Einlage Sarasates "Zigeunerweisen", welche an die Technik eines Violinvirtuosen hohe Ansprüche stellten. Nach der "Ungarischen Rhapsodie Nr. 2" von Liszt — vorzüglich, wie alles andere, im Gesamtspiel wiedergegeben — spielte die Kurkapelle das große Potpourri „Wir müssen ziegen“ von Urbach, welches eine geschickte Aueinanderfügung bekannter vaterländischer Tondichtungen ist und schon deshalb stets elektrisierend auf die Zuhörerschaft wirkt; es stellt große Anforderungen an die Künstler, denen sich die Kapelle unter ihrer straffen Leitung als gewachsen erwies. Im Rahmen dieser instrumentalen Darbietungen brachte Fräulein Lotte Kapp (auf dem Klavier von Herrn Taeger-Eronental begleitet) die Cavatine der Gräfin aus „Figaro's Hochzeit“, das Gebet der Elisabeth aus „Tannhäuser“, „Mondnacht“ von Schumann und „Wiegenlied“ von Humperdinck zu Gehör, wofür ihr

lebhaftester Beifall wurde, sodass auch sie sich zu einer Zugabe verstehen musste. — Wie schon eingangs gesagt: der Benefiziant kann mit den ihm gewordenen Ehrungen zufrieden sein, denn sie zeigten ihm, wie sehr seine und der Kapelle Leistungen anerkannt werden.

* Mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse wurde der Unteroffizier Karl Rothe ausgezeichnet. Der jetzt Berwundete ist bereits Inhaber der Friedrich-August-

Der Himmel schämt sich nicht!

Ich las in der Sächsischen Elbzeitung,
Der Himmel schämt sich seiner Leitung,
Verkröche drum hinter den Wolken nüt,
Denn ungern schämt man sich öffentlich.
Er schäme sich, weil er trotz vierjährigem Klingen
Noch immer nicht könne den Frieden uns bringen.
Da kam ein Schlaraffie und singt an zu lachen,
Und sagte: „Wir werden die Sache schon machen!“
Doch als der Schlaraffie kaum sagt, was er deutet,
Da hat sich der Himmel mit Wolken behängt,
So schwarz und so schwer, so dick und so nah.
Als wollte er sagen: „Ich pfeife euch was!
Läßt mich aus dem Spiele beim Kreuzen der Waffen,
Ich hab' mit dem Kriege hier garnichts zu schaffen;
Das fehlt mir, daß ich für euer Benehmen
Mich müßte hier oben am Ende noch schämen.
Dann würd' ich mich schämen der Kriege auf Erden,
Dann könnte' ich nie immer ganz schamrot hier werden.
Dann schäme' ich mich nicht, bin ich jetzt auch noch grau.
Der Himmel in Schandau wird doch wieder blau!“

A. O.

Hörspieldaten Nr. 22.
Telegramme: Elbzeitung.

Anzeigen, bei der weitesten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens vormittags 9 Uhr anzugeben. Preispreise für die 5 gepl. Kleinstaffeln oder deren Raum 20 Pf. bei auswärtigen Anzeigen 25 Pf. (staatsärztliche und schwierige Anzeigen noch übererhöht).

"Gingeand" und "Nellaw" 50 Pf. die Zeile.
Bei Wiederholungen entsprechender Nachdruck.

Tägliche Beilage:
"Unterhaltungsblatt".

Wir weisen gleichzeitig darauf hin, daß auch diejenigen nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Fruchtsäften, welche jährlich weniger als 20 dz Fruchtsäfte herstellen, ihre Erzeugnisse, und zwar bis zur Festsetzung neuer Preise auch Säfte der Ernte 1918, nur zu den in der Bekanntmachung vom 4. Februar 1918 (Reichsanzeiger 37) festgesetzten Herstellerpreisen absetzen dürfen (§ 2 Satz 3 der Verordnung vom 23. Januar 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 46 —). Jeder Weiterabsatz dieser Erzeugnisse ist verboten.

Berlin, den 12. Juli 1918.

Kriegsgesellschaft für Obstkonsernen und Marmeladen m. b. H.
Klein. Dr. Lehmann.

Beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger wird der Höchstpreis für den Rentner Frühkartoffeln im Königreich Sachsen ab 15. August 1918 zunächst auf 8 Mark herabgesetzt.

Dresden, am 14. August 1918. 1726 V LAIV
Ministerium des Innern. 3771

Verordnung über die Höchstpreise für Schafvieh.

Unter Aufhebung der Verordnung über den gleichen Gegenstand vom 15. Dezember 1917 (Nr. 295 der Sächs. Staatszeitung vom 20. Dezember 1917) wird folgendes bestimmt:

Vom 15. August 1918 ab gelten für Schafvieh ab Stall und Standort für den Rentner Lebendgewicht folgende Höchstpreise:

In Klasse I: vollfleischige Lämmer und Jägerlinge (Hammel und ungelammte Schafe)	100 M.
II: vollfleischige und sette Mutterschafe	90 "
III: magere und gering genährte Schafe, auch Zuchtböcke	70 "
IV: minderwertige und abgemagerte Schafe	50 "

Heldschnucken werden in allen Klassen um 20 Prozent niedriger als die übrigen Schafe bewertet.

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5 Prozent.

Dresden, am 14. August 1918. 4171 VLA III
Ministerium des Innern. 3779

Lebensmittel betr.

Butter — bei Klemm — auf Lebensmittelmarke Nr. 3 und Fettmarke C vom August 1/8 Pfund. Preis M. 3.60 das Pfund. Ausgabe Dienstag: Karten Nr. 1—1500,

Mittwoch: " " 1501—Ende.

Schandau, am 19. August 1918.

Der Stadtrat.

Städtische Kuranstalt betr.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 16. ds. Ms. werden hiermit die Stunden, zu denen die städtische Kuranstalt geöffnet ist, bis auf weiteres festgesetzt, wie folgt:

Jeden Dienstag und Donnerstag von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr mittags, Sonnabends von 9 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags und 3—6 Uhr nachm.

Schandau, den 19. August 1918.

Der Stadtrat.

Die Bezirkskohlengrundkarte Nr. 718 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Schandau, den 19. August 1918.

Der Stadtrat.

Medaille in Bronze, der österreichischen Tapferkeitsmedaille und des Eisernen Kreuzes 2. Klasse.

* Postcheckverkehr. Zu den Verzeichnissen der Postcheckkunden bei den Postcheckämtern im Reichs-Postgebiet — Gesamtverzeichnis und Sonderverzeichnisse für die Bezirke der einzelnen Postcheckämter — wird in den nächsten Tagen ein Nachtrag (Stand vom 1. Juli) erscheinen; er wird den Beziehern der Hauptverzeichnisse kostenfrei geliefert.

* Neue Tenerungszulagen an sächsische Beamte. Im Finanzministerium schweben Erwägungen über die Gewährung einer neuen Tenerungszulage an die sächsischen Staatsbeamten und Staatsarbeiter. Endgültige Beschlüsse werden erst nach Rückkehr des Finanzministers vom Urlaub gesetzt.

* Verordnungen der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen durch die Kommunenverbände vom 10. August 1918 und über Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage werden in der Sächsischen Staatszeitung in Nr. 188 vom Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht.

* Das 25jährige Bestehen der Firma Paul Hauber, Großbaumschulen, Dresden-Tolkewitz, vereinte am Sonnabend nachmittag, den 10. August, in Donaths Neue Welt in Tolkewitz die Inhaber der Firma Paul Hauber und Rudolf Pekrun mit ihren Angestellten und zahlreichen Gästen zu einer Feier.